



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Stellungnahme

Wiesbaden, 19.08.2022

Evaluierung ablaufender Verordnungen

hier: Verordnung über die Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen, Seniorenbegegnungsstätten, Altenpflegeschulen und Modellprojekten (PflEinV HE) vom 7. Dezember 2012 (GVBl. 2012 S. 567)

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen bedankt sich für die Möglichkeit, zur Evaluierung der Verordnung über die Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen, Seniorenbegegnungsstätten, Altenpflegeschulen und Modellprojekten Stellung nehmen zu können.

Die Mehrzahl der Änderungsvorschläge bewerten wir positiv und wir freuen uns, dass einige unserer Vorschläge aus der Vergangenheit im aktuellen Entwurf aufgegriffen wurden.

Gleichwohl gibt aus unserer Sicht noch einigen Anpassungsbedarf. So sind wir z.B. überrascht, dass die Mindestauslastungsquoten unverändert geblieben sind (§ 7 Abs. 2 in der Entwurfsfassung). Vor dem Hintergrund der Erfahrungen der letzten beiden Jahre und dem Hinweis der Bundesregierung, dass pandemiebedingte Mindereinnahmen nach Wegfall des Schutzschirms u.a. durch entsprechend angepasste Auslastungsquoten auf Landesebene kompensiert werden könnten, sehen wir insbesondere bei diesem Punkt dringenden Handlungsbedarf.

Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen des vorgelegten Entwurfs der Änderungsverordnung der PflEinV HE nehmen wir wie folgt Stellung:



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

§ 1 – „Gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen“

VERORDNUNGSENTWURF

Gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch umfassen

1. Abschreibungen auf die Kosten zur Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung und Ergänzung der zum Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter,
2. Zinsen für Fremdkapital für die in Nr. 1 genannten Anlagegüter,
3. kalkulatorische Zinsen für eingesetztes Eigenkapital für die in Nr. 1 genannten Anlagegüter,
4. Aufwendungen für die Instandhaltung und Instandsetzung für die in Nr. 1 genannten Anlagegüter,
5. *nachgewiesene Kosten für die Tilgung von anfänglich 2 Prozent bei Kapitalmarktdarlehen und von bis zu 5 Prozent bei Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung A für die in Nr. 1 genannten Anlagegüter,*
6. Aufwendungen für Miete, Pacht, Erbbauzins, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern, die nicht im Eigentum des Einrichtungsträgers *oder der Einrichtungsträgerin* stehen.

BEWERTUNG

Die Ergänzung des § 1 um die neue Nr. 5 begrüßen wir.

Mit dieser Ergänzung wäre künftig sichergestellt, dass hohe Tilgungssätze aus dem Darlehen des hessischen Investitionsfond (5%) über die anteilig niedrigere AfA (bis zu 3%) hinaus bei der Berechnung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen berücksichtigt werden können. Die in der Vergangenheit in Einzelfällen entstehenden Deckungs- und Liquiditätslücken werden mit der Neuregelung ausgeschlossen.

ÄNDERUNGSVORSCHLAG

Keine Änderungsvorschläge

§ 2 – „Abschreibungen“

VERORDNUNGSTEXT

(1) Die Abschreibungen nach § 1 Nr. 1 erfolgen linear in gleichbleibenden Jahresraten entsprechend einer angemessenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer.

(2) Als Sonderposten zu *bilanzierende* Zuschüsse nach § 5 Abs. 2 der Pflege-Buchführungsverordnung vom 22. November 1995 (BGBl. I S. 1528), zuletzt geändert *durch Gesetz vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311)*, sind mit jahresgleichen Ertragsraten abschreibungsmindernd zu berücksichtigen.

BEWERTUNG

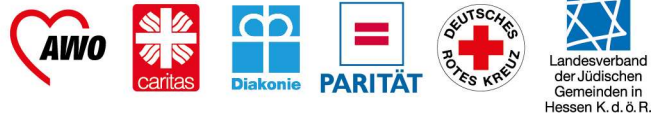
Wir bleiben hier bei der bereits in der letzten Stellungnahme vertretenden Position, dass Zuschüsse aus nicht-öffentlicher Förderung (z. B. Deutsches Hilfswerk, Kirchenzuschüsse) nicht abschreibungsmindernd zu berücksichtigen sind.

Die vom RP Gießen vorgenommene Änderung des Genehmigungsverfahrens widerspricht aus unserer Sicht § 82 Abs. 3 SGB XI und damit höherrangigem Bundesrecht. § 82 Abs. 3 SGB XI stellt klar, dass lediglich öffentliche Förderungen des Landes abschreibungsmindernd zu berücksichtigen sind

Weder der neu eingefügte Bezug auf die Pflegebuchführungsverordnung noch die in § 82 Abs. 3 S. 3 SGB XI enthaltene Öffnung für landesrechtliche Ausführungsbestimmungen ändern etwas an der vorgenannten gesetzlichen Festlegung.

So ist die Pflegebuchführungsverordnung (nur) eine Sammlung von Vorschriften zur bilanziellen Erfassung von Einnahmen und Ausgaben im Bereich von Pflegeeinrichtungen. Das BSG bezeichnet die PBV insofern zutreffend als „dem Gesetz nachgeordnete technische Vorschrift des untergesetzlichen Rechtes“ und sie ist damit nicht geeignet, eine bundesgesetzliche Vorgabe des SGB XI außer Kraft zu setzen

Die in der Begründung beispielhaft genannten Zuwendung des Bundes und des Landeswohlfahrtsverbandes könnte man ja durchaus unter den Begriff der öffentlichen Förderungen subsumieren. Auf den Umgang mit den strittigen Mitteln, z.B. des Deutschen Hilfswerks und der Kirchenzuschüsse, wird in der Begründung leider nicht eingegangen.



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

ÄNDERUNGSVORSCHLAG

§ 2 Abs. 2 ist wie folgt anzupassen:

(1) Die Abschreibungen nach § 1 Nr. 1 erfolgen linear in gleichbleibenden Jahresraten entsprechend einer angemessenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer.

(2) Als Sonderposten bilanzierende Zuschüsse **aus öffentlicher Förderung** nach § 5 Abs. 2 der Pflege-Buchführungsverordnung vom 22. November 1995 (BGBl I S. 1528), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2016 (BGBl I S. 3076), sind mit jahresgleichen Ertragsraten abschreibungsmindernd zu berücksichtigen.

§ 3 – „Kapitalkosten“

VERORDNUNGSTEXT

In den Fällen des § 1

1. Nr. 2 werden die tatsächlich gezahlten marktüblichen Zinsen für die aufgenommenen Darlehen,
2. Nr. 3 werden kalkulatorische Zinsen in Höhe von 3 Prozent jährlich berücksichtigt. Das eingesetzte Eigenkapital nach § 1 Nr. 3 wird durch Abzug der Restwerte der Darlehen und der Zuwendungen von den Restbuchwerten für die betriebsnotwendigen Gebäude, technischen Anlagen sowie Einrichtung und Ausstattung nach dem Anlageverzeichnis ermittelt.

BEWERTUNG

Aus unserer Sicht ist die Höhe des ursprünglich eingesetzten Eigenkapitals über die gesamte Nutzungsdauer als Basis für die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung zu Grunde zu legen. Nr. 3 Satz 2 ist zu streichen.

ÄNDERUNGSVORSCHLAG

§ 3 Nr. 3 ist wie folgt zu ändern:

In den Fällen des § 1

1. Nr. 2 werden die tatsächlich gezahlten marktüblichen Zinsen für die aufgenommenen Darlehen,
2. Nr. 3 werden kalkulatorische Zinsen in Höhe von bis zu 3 Prozent jährlich berücksichtigt. **Das eingesetzte Eigenkapital nach § 1 Nr. 3 wird durch Abzug der Restwerte der Darlehen und der Zuwendungen von den Restbuchwerten für die betriebsnotwendigen Gebäude, technischen Anlagen sowie Einrichtung und Ausstattung nach dem Anlageverzeichnis ermittelt.**

§ 4 – „Instandhaltung und Instandsetzung“

VERORDNUNGSENTWURF

(1) Als Aufwendungen für die Instandhaltung und Instandsetzung nach § 1 Nr. 4 können 1 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten der in § 1 Nr. 1 genannten Anlagegüter berücksichtigt werden.

(2) Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind jährlich an die Preisentwicklung anzupassen und fortzuschreiben. Bei Gebäuden sind die Preisindizes des Statistischen Landesamtes für Bauwerke in Hessen, für alle anderen Anlagegüter der Verbraucherpreisindex zugrunde zu legen. Soweit keine Daten des Statistischen Landesamtes vorliegen, sind vergleichbare Daten des Statistischen Bundesamtes heranzuziehen.

BEWERTUNG

Die Neufassung des § 4 im Sinne einer möglicherweise Verfahrensvereinfachung ist zu begrüßen.

Gleichwohl müssen für die Berechnung der Aufwendungen für die Instandhaltung und -setzung die Herstellungs- und Anschaffungskosten für das Gebäude und Inventar auch künftig gesondert erfasst werden, damit eine sachgerechte Ermittlung der Wiederbeschaffungswerte möglich ist. Ob sich durch die Neuregelung eine wirkliche Verfahrensvereinfachung ergibt, hängt somit von der praktischen Umsetzung durch das RP Gießen ab.

Nicht nachvollziehen können wir die Höhe der Instandhaltungspauschale von nur 1% für Gebäude und Inventar. Wir hatten schon in der Vergangenheit eine Erhöhung von 0,9 % auf 1,2 % nur für das Gebäude gefordert. Angesichts der deutlichen Kostensteigerungen in den letzten und insbesondere den letzten beiden Jahren ist die vorgeschlagene Gesamt-Pauschale von 1% weder kostendeckend noch nachhaltig.

Wenn auch künftig die Indexsteigerungen beim Gebäude berücksichtigt werden, halten wir eine Pauschale von 1,2% auf das Gebäude, nun inkl. Inventar, für ein wirtschaftliches Betreiben dringend erforderlich und für sachgerecht.

ÄNDERUNGSVORSCHLAG

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 ist wie folgt anzupassen:

- (1) Als Aufwendungen für die Instandhaltung und Instandsetzung nach § 1 Nr. 4 können **1,2 Prozent** der Anschaffungs- und Herstellungskosten der in § 1 Nr. 1 genannten Anlagegüter berücksichtigt werden.



§ 5 – „Tilgung“

VERORDNUNGSENTWURF

Kosten für die Tilgungen nach § 1 Nr. 5 dürfen nur gesondert berechnet werden, wenn

1. die Einrichtungsträgerin oder der Einrichtungsträger das Darlehen bis zum 31. Dezember 2017 aufgenommen hat,

2. die gesonderte Berechnung der Investitionsaufwendungen auf der Grundlage von § 1 Nr. 1 bis 4 nicht ausreicht, um die Tilgungsraten für die Darlehen im Sinne des § 1 Nr. 5 aufbringen zu können und

3. im jeweiligen Zeitraum, für den die Zustimmung nach § 82 Abs. 3 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfolgt (Zustimmungszeitraum), keine Aufwendungen nach § 1 Nr. 1 gesondert berechnet werden.

§ 2 Abs. 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

BEWERTUNG

Die Regelungen des neu eingefügten § 5 begrüßen wir und freuen uns, dass damit eine Regelungslücke in der bisherigen Verordnung geschlossen wird. Mit der Neuregelung wird eine mögliche Deckungslücke zwischen der Höhe der Tilgung und der dazu zur Verfügung stehenden Mittel aus der AfA vermieden. Gleichzeitig wird die Refinanzierung auf die mögliche Deckungslücke beschränkt, so dass eine „doppelte“ Refinanzierung durch überlappende Beträge ausgeschlossen wird.

Nicht nachvollziehen können wir die Begrenzung der Neuregelung auf Einrichtungsträger, die ein entsprechendes Landesdarlehen bis zum 31.12.2017 aufgenommen haben. Das wird zwar die Mehrzahl der Fälle sein, gleichwohl können von der fehlenden Refinanzierungsmöglichkeit auch Einrichtungen betroffen sein, denen ein Darlehen nach dem 31.12.2017 gewährt wurde.

ÄNDERUNGSVORSCHLAG

Kosten für die Tilgungen nach § 1 Nr. 5 dürfen nur gesondert berechnet werden, wenn

~~1. die Einrichtungsträgerin oder der Einrichtungsträger das Darlehen bis zum 31. Dezember 2017 aufgenommen hat,~~

1. die gesonderte Berechnung der Investitionsaufwendungen auf der Grundlage von § 1 Nr. 1 bis 4 nicht ausreicht, um die Tilgungsraten für die Darlehen im Sinne des § 1 Nr. 5 aufbringen zu können und

2. im jeweiligen Zeitraum, für den die Zustimmung nach § 82 Abs. 3 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfolgt (Zustimmungszeitraum), keine Aufwendungen nach § 1 Nr. 1 gesondert berechnet werden.

§ 2 Abs. 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung.



§ 6 – „Vergleichsberechnung“

VERORDNUNGSENTWURF

(1) Aufwendungen nach § 1 Nr. 6 sind nur bis zur Höhe der nach § 1 Nr. 1 bis 5 berücksichtigungsfähigen gesondert berechenbaren Aufwendungen vergleichbarer Eigeneinrichtungen zu berücksichtigen. Der jeweils anzusetzende Betrag nach Satz 1 wird in einer Vergleichsrechnung ermittelt. *Eine erneute Vergleichsrechnung ist durchzuführen, wenn eine Änderung des vertraglich vereinbarten Zinses oder Entgeltes nach § 1 Nr. 6 erfolgt, spätestens jedoch nach sechs Jahren.*

(2) *Vereinbaren die Parteien eines Vertrages im Sinne des § 1 Nr. 6, dass die Einrichtungsträgerin oder der Einrichtungsträger ganz oder teilweise Aufwendungen nach § 1 Nr. 4 zu tragen hat, können diese Aufwendungen nur berücksichtigt werden, soweit das Ergebnis der Vergleichsrechnung nach Abs. 1 den vertraglich vereinbarten Zins oder das vertraglich vereinbarte Entgelt übersteigt. § 4 gilt entsprechend.*

BEWERTUNG

Die Ergänzung des Abs. 1 mit der neuen Möglichkeit eines längeren Intervalls zwischen zwei Vergleichsberechnungen ist im Sinne einer Verfahrensvereinfachung zu begrüßen. Das ändert aber wenig daran, dass das Verfahren der Vergleichsberechnung kompliziert und in einigen Fällen nur bedingt nachvollziehbar ist. Da in den Pachtverträgen, die vom Verpächter zu erbringenden Leistungen beschrieben sind, kann der Teil, für den der Pächter zuständig ist, entsprechend abgegrenzt werden. Eine Vergleichsberechnung erübrigt sich somit.

ÄNDERUNGSVORSCHLAG

Der § 6 kann komplett entfallen.

§ 7 – „Verteilung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen“

VERORDNUNGSENTWURF

(1) Die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen sind als Tagessätze zu gleichen Teilen auf die Zahl der Pflegeplätze *im Zustimmungszeitraum* zu verteilen.

(2) *Zugrunde zu legen ist die durchschnittliche Belegung in den letzten drei Kalenderjahren vor der Antragstellung oder, wenn die Antragstellung erst nach Beginn des Zustimmungszeitraums erfolgt, der drei Kalenderjahre vor Beginn des Zustimmungszeitraumes, jedoch mindestens eine Belegung von*

1. 98 Prozent für vollstationäre Einrichtungen,
2. 85 Prozent für teilstationäre Einrichtungen,
3. 80 Prozent für Einrichtungen der Kurzzeitpflege.

(3) Abweichend von Abs. 2 kann nach der Durchführung neuer Maßnahmen während der Anlauf- und Umstellungsphase in Abstimmung mit dem Sozialhilfeträger eine entsprechend niedrigere Belegungsquote als die Mindestbelegungsquote zugrunde gelegt werden.

(4) *Auf Antrag ist Abs. 3 entsprechend anzuwenden, wenn die Belegung im Zeitraum des Abs. 2 aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie um mindestens 10 Prozent geringer ausgefallen ist, als es in den Kalenderjahren 2017 bis 2019 durchschnittlich der Fall war und die Einnahmeausfälle aufgrund der geringen Belegung nur bis höchstens 30 Prozent durch ersparte Aufwendungen oder erhaltene Zuwendungen und Billigkeitsleistungen ausgeglichen werden konnten.*

BEWERTUNG

Die höchstrichterliche Rechtsprechung (z.B. BSG v. 09.09.2011, Az. B 3 P 2/11 R) hat klar zum Ausdruck gebracht, dass die Heimbewohner durch Festsetzung einer Mindestbelegungsquote vor den Kosten einer ungewöhnlich niedrigen Heimbelegung geschützt werden sollen. Allerdings sind die in Abs. 2 des Verordnungsentwurfes zu Grunde gelegten Belegungsquoten aus unserer Sicht deutlich zu hoch angesetzt.

In Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz z.B. lag die pauschale Belegungsquote schon vor der Corona-Pandemie bei 96,5 Prozent bzw. 95 Prozent.

Wir sehen insbesondere vor den Hintergrund der Entwicklung der letzten beiden Jahre einen dringenden Handlungsbedarf, die Mindestbelegungsquoten anzupassen. Die Bundesregierung hat bereits darauf hingewiesen, dass die coronabedingten finanziellen Ausfälle nach Ablauf des Rettungsschirmes durch Regelungen auf Landesebene, z.B. durch niedrig vereinbarte Auslastungsquoten auszugleichen sind.

Wir freuen uns über die Unterstützung des Land Hessens, das den Pflegeeinrichtungen nun einen Teil der coronabedingten Mindereinnahmen bei den gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen erstatten will. Gleichzeitig müssen wir aber davon ausgehen, dass solche Hilfen künftig nur bei größeren Ausbruchsgeschehen in der Fläche zum Tragen kommen und das Land nicht die individuellen Risiken einzelner Einrichtungen dauerhaft und vollständig ausgleichen kann und will.

Insofern ist eine Absenkung der Mindestauslastungsquoten dringend erforderlich. Daran ändert auch der neue Abs. 4 nichts, da mit den dort festgelegten Eckpfeilern nur „Härtefälle“ berücksichtigt werden und für alle Einrichtungen unterhalb der Härtefallkriterien weiterhin eine erhebliche Deckungslücke entstehen kann.

Der neue Abs. 4 greift erst bei einem Auslastungsrückgang von mind. 10 % in Verhältnis zu der Durchschnittsbelegung der Jahre 2017 bis 2019. Dass darüber hinaus noch weitere Begrenzung eingebaut wird, in dem als Voraussetzung maximal 30% Prozent der Mindereinnahmen durch ersparte Aufwendungen oder erhaltene Zuwendungen und Billigkeitsleistungen ausgeglichen werden konnten, ist weder sachgerecht noch nachvollziehbar. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Einrichtungen im Einzelfall für bis zu 70% ihrer Mindereinnahmen keine Refinanzierungsmöglichkeit haben.

ÄNDERUNGSVORSCHLAG

§ 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sind wie folgt zu ändern:

(2) Zugrunde zu legen ist die tatsächliche Belegungsquote des Vorjahres, jedoch mindestens eine Belegung von

1. **95 Prozent** für vollstationäre Einrichtungen,
2. **80 Prozent** für teilstationäre Einrichtungen,
3. **75 Prozent** für Einrichtungen der Kurzzeitpflege.

§ 7 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern:

(4) Auf Antrag ist Abs. 3 entsprechend anzuwenden, wenn die Belegung im Zeitraum des Abs. 2 aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie um mindestens 10 Prozent geringer ausgefallen ist, als es in den Kalenderjahren 2017 bis 2019 durchschnittlich der Fall war und die Einnahmeausfälle aufgrund der geringen Belegung ~~nur bis höchstens 30 Prozent~~ nicht durch ersparte Aufwendungen oder erhaltene Zuwendungen und Billigkeitsleistungen ausgeglichen werden konnten.



§ 8 – Verfahren

VERORDNUNGSENTWURF

(1) Die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen werden jeweils für *drei Kalenderjahre* festgelegt. *Abweichend von Satz 1 erfolgt die Festlegung in den Fällen des § 7 Abs. 3 für ein Kalenderjahr.* Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr zugrunde zu legen; § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

Erfolgt die Antragstellung erst nach Beginn des Zustimmungszeitraumes, ist auf das Kalenderjahr vor Beginn des Zustimmungszeitraumes abzustellen. Vor Ablauf des Zustimmungszeitraumes kann eine erneute Zustimmung nur beantragt werden, wenn sich der Betrag der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen um mindestens 5 Prozent erhöhen soll.

(2) *Der Antrag auf Zustimmung nach § 82 Abs. 3 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist jeweils bis zum 31. Oktober des Jahres vor Beginn des Zuwendungszeitraumes zu stellen.* Mit dem Antrag sind die Aufwendungen der zuständigen Behörde schriftlich zu erläutern und zum Nachweis

1. der Versorgungsvertrag,
2. der Vordruck der zuständigen Behörde mit Angaben zu den gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen,
3. der Anlagen- und Fördernachweis nach den Anlagen 3a und 3b der Pflege-Buchführungsverordnung ,
4. Darlehensverträge mit aktuellen Zahlungsplänen,
5. Miet-, Pacht- und Nutzungsverträge in den Fällen des § 1 Nr. 5,
6. Unterlagen, die für die Vergleichsberechnung nach § 5 Satz 2 erforderlich sind,
7. *eine Aufstellung aller ausgezahlten Zuwendungen und einen Kontoauszug über die Sonderposten nach § 5 Abs. 2 der Pflege-Buchführungsverordnung und deren Ertragsraten,*
8. *Belegungsstatistiken für die Zeiträume nach § 7 Abs. 2.*

vorzulegen, soweit diese Unterlagen nicht bereits der zuständigen Behörde in aktueller und vollständiger Form vorliegen. Die zuständige Behörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen, die notwendig sind, um die Berechnung nachzuvollziehen, verlangen.

(3) Die zuständige Behörde kann von demjenigen, der der Einrichtungsträgerin oder dem Einrichtungsträger die Einrichtung im Wege eines Miet-, Pacht-, Erbbau- oder Nutzungsverhältnisses überlässt, die Vorlage von Unterlagen *oder andere Beweismittel*, die für die Vergleichsberechnung erforderlich sind, verlangen.

Die zuständige Behörde kann von der Person, die der Einrichtungsträgerin oder dem Einrichtungsträger die Einrichtung im Wege eines Miet-, Pacht-, Erbbau- oder



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Nutzungsverhältnisses überlässt, verlangen, Unterlagen oder andere Beweismittel beizubringen, die für die Vergleichsberechnung erforderlich sind. Satz 1 findet im Fall der Untervermietung auf die Vermieterin oder den Vermieter entsprechende Anwendung, wenn die Hauptmieterin oder der Hauptmieter nicht über die erforderlichen Unterlagen oder Beweismittel verfügt.

(4) Bei einem Übergang der Einrichtung auf eine andere Einrichtungsträgerin oder einen anderen Einrichtungsträger kann die zuständige Behörde die Vorlage von Unterlagen oder anderen Beweismitteln von der Rechtsvorgängerin oder von dem Rechtsvorgänger verlangen, die notwendig sind, um die Berechnung nachzuvollziehen, wenn dies der neuen Einrichtungsträgerin oder dem neuen Einrichtungsträger nicht möglich ist. Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die Höhe der betriebsnotwendigen Aufwendungen wird durch die zuständige Behörde nach der Anhörung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe festgestellt.

(6) Die zuständige Behörde kann die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen abweichend von Abs. 1 schätzen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse in den Zeiträumen nach Abs. 1 Satz 3 und 4 nicht ermittelt werden können, insbesondere bei Einrichtungen, die neu in Betrieb genommen oder mindestens 6 Monate geschlossen waren. Dabei soll auf die Angaben in dem Zuwendungsbescheid oder dem Verwendungsnachweis für die durch das Land geförderte Maßnahme abgestellt werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

BEWERTUNG

§ 8 Abs. 1 - Verlängerung des Bewilligungszeitraumes

Die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes auf bis zu 3 Jahre ist eine erhebliche Verfahrenserleichterung und wird ausdrücklich begrüßt. Das ein Träger innerhalb des Zeitraumes nur dann einen neuen Antrag stellen kann, wenn sich die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen um mind. 5% erhöht haben, kann für eine z.B. 100 Platzeinrichtung zu einem Einnahmeverlust von bis zu 40 TSD EUR und mehr führen. Derart hohe Summen können von den Einrichtungen nicht egalisiert werden und führen möglicherweise zu wirtschaftlichen Schiefagen. Wir plädieren deshalb dafür, die 5%-Grenze zu streichen und eine neue Festsetzung der Investsätze innerhalb der 3-Jahres-Frist auf Antrag des Trägers zu ermöglichen. Auch ohne die 5%-Grenze wird aus unserer Sicht die Mehrzahl der Einrichtung diese Verfahrensvereinfachung nutzen, so dass der beabsichtigte Bürokratieabbau gewährleistet ist.

§ 8 Abs. 2 – Antragsfrist

Es ist aus unserer Sicht unschädlich, in der Verordnung eine Frist für die Antragseinrichtung zu stellen. Genauso wichtig ist die jedoch auch die zeitnahe Bearbeitung und Zustimmung. Um die neu festgestellten gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen fristgerecht zum 01. Januar eines Jahres umsetzen zu können, müsste der entsprechende Bescheid bis spätestens



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Ende November vorliegen. Hier kam es in der Vergangenheit zu teilweise deutlichen Verzögerungen, die nicht immer auf fehlende Antragsunterlagen zurückzuführen waren.

Insofern erscheint die Bearbeitungszeit von kaum 4 Wochen bei voller Fristausschöpfung sehr ambitioniert. Wir regen daher an, die Frist für die Antragsstellung, um mind. einen Monat vorzuverlegen, auch wenn es dann in Einzelfällen zu verzögerten Antragsstellungen kommen könnte.

§ 8 Abs. 3 – Auskunftspflicht Vermieter/Verpächter

Der neu gefasste Abs. 3 stellt einen erheblichen Eingriff in die Unternehmensautonomie dar. Es ist fragwürdig, ob ein solcher Eingriff per Verordnung einer gerichtlichen Prüfung standhalten wird.

Zudem stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage nach dem Zweck und dem Ziel dieses Eingriffes und der darauf aufbauenden Vergleichsberechnung?

Zwischen Pächter und Verpächter wurde ein rechtsverbindlicher Vertrag geschlossen, in dem die Nutzung des Pachtobjektes einerseits und als Gegenleistung eine Pacht andererseits vereinbart wurde. Beide Seiten sind bis zu Laufzeitende an diese Vereinbarung gebunden. Es ist für den Pächter völlig unerheblich, wie sich die Kosten des Verpächters zusammensetzen und innerhalb der Laufzeit verändern. Er ist verpflichtet, die vereinbarte Pacht in voller Höhe und ggf. Steigerungen im Rahmen von sog. Wertsicherungsklausel zu zahlen. Im Pachtvertrag selbst findet eine Abgrenzung statt, welche Leistungen für die gezahlte Pacht erbracht wird und welche Leistungen der Pächter selbst zu übernehmen hat. Insofern können die Pacht und die vom Pächter zu erbringenden Leistungen abgegrenzt und kalkuliert werden.

Wir empfehlen von daher den Abs. 3 zu streichen.

ÄNDERUNGSVORSCHLAG

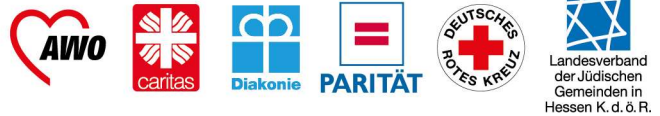
(1) ...

Erfolgt die Antragstellung erst nach Beginn des Zustimmungszeitraumes, ist auf das Kalenderjahr vor Beginn des Zustimmungszeitraumes abzustellen. Vor Ablauf des Zustimmungszeitraumes kann eine erneute Zustimmung **nur auf Antrag des Einrichtungsträgers erfolgen**. ~~beantragt werden, wenn sich der Betrag der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen um mindestens 5 Prozent erhöhen soll.~~

(2) Der Antrag auf Zustimmung nach § 82 Abs. 3 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist jeweils bis zum **30. September** des Jahres vor Beginn des Zuwendungszeitraumes zu stellen.

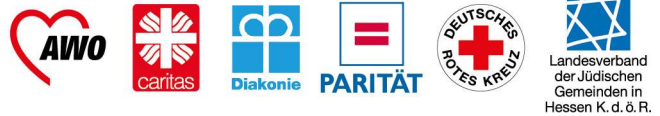
~~(3) Die zuständige Behörde kann von demjenigen, der der Einrichtungsträgerin oder dem Einrichtungsträger die Einrichtung im Wege eines Miet-, Pacht-, Erbbau- oder Nutzungsverhältnisses überlässt, die Vorlage von Unterlagen oder andere Beweismittel, die für die Vergleichsberechnung erforderlich sind, verlangen.~~

13



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

~~Die zuständige Behörde kann von der Person, die der Einrichtungsträgerin oder dem Einrichtungsträger die Einrichtung im Wege eines Miet-, Pacht-, Erbbau- oder Nutzungsverhältnisses überlässt, verlangen, Unterlagen oder andere Beweismittel beizubringen, die für die Vergleichsberechnung erforderlich sind. Satz 1 findet im Fall der Untervermietung auf die Vermieterin oder den Vermieter entsprechende Anwendung, wenn die Hauptmieterin oder der Hauptmieter nicht über die erforderlichen Unterlagen oder Beweismittel verfügt.~~



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Für Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Tag
Vorstandsvorsitzender der Liga der
Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

*Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.*